

— Rumänien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, dass durch die Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe Emissionsreduktionsverpflichtungen für fünf wichtige Luftschadstoffe für den Zeitraum zwischen 2020 und 2029 und ab 2030 festgelegt worden seien. Um diesen Emissionsreduktionsverpflichtungen nachzukommen und um zur Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich der Luftqualität beizutragen, würden die Mitgliedstaaten in Art. 6 Abs. 1 aufgefordert, ein nationales Luftreinhalteprogramm zu verabschieden.

Nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2284 hätte Rumänien der Kommission spätestens bis zum 1. April 2019 sein nationales Luftreinhalteprogramm übermitteln müssen. Die von den rumänischen Behörden beabsichtigten Maßnahmen hätten vor diesem Zeitpunkt eingeleitet werden müssen.

Somit habe Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2284 verstoßen, dass es das nationale Luftreinhalteprogramm bis zur Einreichung dieser Klage nicht verabschiedet und der Kommission nicht übermittelt habe.

⁽¹⁾ ABL L 344 vom 17.12.2016, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 4. Februar 2022 — M. A./Valstybės sienos apsaugos tarnyba

(Rechtssache C-72/22)

(2022/C 171/23)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiosios administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: M. A.

Weitere Verfahrensbeteiligte im Rechtsmittelverfahren: Valstybės sienos apsaugos tarnyba

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen, dass er nationalen Regelungen wie den im vorliegenden Fall anwendbaren entgegensteht, nach denen im Fall der Verhängung des Kriegsrechts, eines Ausnahmezustands oder auch der Erklärung einer Notlage wegen eines Massenzustroms von Ausländern einem Ausländer, der illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist und sich illegal dort aufhält, grundsätzlich nicht gestattet wird, internationalen Schutz zu beantragen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/33/EU ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, dahin auszulegen, dass er nationalen Regelungen entgegensteht, nach denen im Fall der Verhängung des Kriegsrechts, eines Ausnahmezustands oder auch der Erklärung einer Notlage wegen eines Massenzustroms von Ausländern ein Asylbewerber in Haft genommen werden kann, nur weil er in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingereist ist, indem er die litauische Staatsgrenze illegal überschritten hat?

⁽¹⁾ ABL 2013, L 180, S. 60.

⁽²⁾ ABL 2011, L 337, S. 9.

⁽³⁾ ABL 2013, L 180, S. 96.